

Anwendungsbereich: die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei und Brandschutzdienststellen und FORUM CASTROP-RAUXEL gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pflichten, die dem „Veranstalter“ nach Maßgabe dieser Sicherheitsbestimmungen obliegen, verantwortlich.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters/Kunden

1.1 Veranstaltungsaufbau: der Veranstalter ist verpflichtet, FORUM CASTROP-RAUXEL bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen:

- den Namen des Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinen-technische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen / Ausstattungen / Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen sind auf Verlangen vorzulegen)

1.2 Brandmeldeanlage: in einzelnen Versammlungsräumen ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiterberechnet.

1.3 Technische Probe: Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. FORUM CASTROP-RAUXEL entscheidet auf Grundlage der Angaben zu Nr. 1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor der Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch: bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe / Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, durch den Veranstalter dem Bauordnungsamt vorzulegen. FORUM CASTROP-RAUXEL übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauordnungsamt, wenn ihr das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. FORUM CASTROP-RAUXEL unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättVO genannt) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Leiter der Veranstaltung: der Veranstalter hat FORUM CASTROP-RAUXEL eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von FORUM CASTROP-RAUXEL benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt, Gewerbeaufsicht, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (siehe hierzu auch Ziffer 3 folgende der Sicherheitsbestimmungen) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von FORUM CASTROP-RAUXEL benannten Ansprechpartner unterstützt. Ihm steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Veranstalters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden von FORUM CASTROP-RAUXEL auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² oder auf der Großbühne der Stadthalle sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Wird eine Szenenfläche zwischen 50m² und 200m² genutzt, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf der Großbühne der Stadthalle und auf Szenenflächen mit mehr als 200m² müssen grundsätzlich ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer von FORUM CASTROP-RAUXEL durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige Technische Aufsicht durch nur einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, durch eine Fachkraft, durch erfahrene Bühnenhandwerker oder Beleuchter oder ggf. durch eine „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Das eingesetzte Personal muss mit den technischen Einrichtungen vertraut sein.

2.4 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch FORUM CASTROP-RAUXEL verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, vom Ort, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungs-spezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. In der Regel ist bei Nutzung der Großbühne in der Stadthalle eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr, bestehend aus 2 Personen, erforderlich. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

2.5 Verantwortung von FORUM CASTROP-RAUXEL: FORUM CASTROP-RAUXEL und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu allen angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen wesentliche Vertragspflichten und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, kann FORUM CASTROP-RAUXEL vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist FORUM CASTROP-RAUXEL berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen: alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal von FORUM CASTROP-RAUXEL bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass FORUM CASTROP-RAUXEL eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von FORUM CASTROP-RAUXEL und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Veranstalters. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

3.3 Feuerwehrbewegungszonen: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.4 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecharten sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

3.6 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung von FORUM CASTROP-RAUXEL und gegebenenfalls des Bauordnungsamtes. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.7 Ausschmückungen: zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammablem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN

13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. FORUM CASTROP-RAUXEL kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr durch Tabakwaren). Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Der Veranstalter trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten **Luftballons** und sonstigen Flugobjekten muss von FORUM CASTROP-RAUXEL genehmigt werden.

3.8 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammablem Material bestehen.

3.9 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammablem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt (siehe Preisliste) über die dafür vorgesehenen Einrichtungen von FORUM CASTROP-RAUXEL entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Kunden (Veranstalters) gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit FORUM CASTROP-RAUXEL und der Feuerwehr abgestimmt hat (siehe Anlage). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von FORUM CASTROP-RAUXEL zulässig. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.13 Laseranlagen: der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgegenständlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz FORUM CASTROP-RAUXEL schriftlich anzuzeigen (Anlage).

3.14 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit FORUM CASTROP-RAUXEL zulässig.

3.15 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt FORUM CASTROP-RAUXEL eine Schmutzzulage vom Kunden (Veranstalter).

3.16 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

**FORUM Castrop-Rauxel
Betriebsgesellschaft mbH**

August 2026

Europaplatz 6-10
44575 Castrop-Rauxel

Geschäftsführer:
Jan Kempf
Jens Langensiepen

Tel.: 0 23 05/3 56 07-0
E-Mail: info@forum-cr.de
www.eventforum-castrop.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Rajko Kravanja

Amtsgericht Dortmund
B 16540